



Sozialpädagogische Wohngruppen  
**Verein Eckstein**

## Statuten

### Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen „Verein Eckstein“ besteht (nach ZGB Art. 60-79) ein politisch neutraler Verein, der sich an christlichen Werten orientiert und nicht gewinnorientiert ist.

Der Sitz des Verein Ecksteins ist in Münchwilen.

### Art. 2 Vereinszweck

Der Verein Eckstein unterstützt und fördert Sozialpädagogische Wohngruppen ideell und materiell.

Der Verein kann fachliche Trägerschaften für angeschlossene Institutionen übernehmen und in diesem Rahmen für die interne Aufsicht und Qualitätssicherung sorgen.

Der Verein Eckstein stellt, seinen Möglichkeiten entsprechend Beratung, Begleitung und Finanzhilfen für den Aufbau und Betrieb Sozialpädagogischer Wohnformen zur Verfügung.

Der Verein Eckstein sorgt für Intervision, fachlichen Austausch und Weiterbildung unter den angeschlossenen Institutionen.

### Art. 3 Mittel

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, freiwillige Beiträge wie Spenden und Legate sowie eventuellen Beiträgen der öffentlichen Hand.

Der Verein Eckstein wirbt aktiv um Zuwendungen aller Art.

Die Mitgliederbeiträge betragen für:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| - Mitgliedschaft einer Einzelperson:       | Fr. 100.— pro Jahr |
| - Mitgliedschaft von Ehepaaren:            | Fr. 150.— pro Jahr |
| - Mitgliedschaft von juristischen Personen | Fr. 300.— pro Jahr |

Auf Antrag der Leitung einer Sozialpädagogischen Wohngruppe setzt der Verein Eckstein seine Mittel ein um:

- den Start neuer Sozialpädagogischer Wohngruppen zu ermöglichen.
- fachliche Weiterbildungen und Qualitätsverbesserungen der angeschlossenen Institutionen nach Bedarf mit zu finanzieren.
- bedürftige Klienten, der angeschlossenen Sozialpädagogischen Wohngruppen, zu unterstützen.
- besondere Anlässe wie Feste, Feriengestaltungen etc. zu ermöglichen und zu fördern.
- kostspielige Anschaffungen der angeschlossenen Institutionen, wie Turngeräte, Spielplatzeinrichtungen, Schulmobiliar, Kleintierzoo, etc. zu unterstützen.

#### Art. 4 Mitgliedschaft

Alle natürlichen und juristischen Personen, die den Vereinszweck und die pädagogischen Ziele der angeschlossenen Institutionen unterstützen wollen, können Mitglieder werden. Eine regionale Verankerung, am Ort einer dieser Institutionen, ist willkommen.

Die Mitglieder des Vereins machen Bestehen und Anliegen des Vereins und der angeschlossenen Sozialpädagogischen Wohngruppen in ihrem Umfeld bekannt, schlagen Brücken, fördern das Bild der Institutionen in der Öffentlichkeit und stehen beratend zur Seite.

Die Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag.

#### Art. 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Neue Mitglieder können auch während dem Vereinsjahr aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet endgültig über Aufnahme oder Ablehnung einer Mitgliedschaft. Eine Mitgliedschaft kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Der Austritt aus dem Verein Eckstein erfolgt auf schriftliche Mitteilung hin, einen Monat vor Ende des Vereinsjahres.

Wer den Verein Eckstein durch sein Verhalten schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder zustimmen. Ausgeschlossene Vereinsmitglieder können innert 10 Tagen schriftlich verlangen, dass die Mitgliederversammlung den Ausschlussentscheid prüft. Diese entscheidet innert 60 Tagen mit einfachem Mehr.

#### Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

## Art. 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, im ersten Semester des Kalenderjahres, statt. Sie wird vom Vorstand mindestens einen Monat im Voraus, unter Nennung der Traktanden, schriftlich einberufen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

Bei Bedarf beruft der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein. Ebenso kann 1/5 der Mitglieder deren Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangen. Der Vorstand lässt sie binnen 60 Tagen zusammentreten.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Entlastung des Vorstands für das vergangene Geschäftsjahr
- Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Kenntnisnahme des Budgets
- Kenntnisnahme über die Betriebsverläufe der angeschlossenen Institutionen
- Beschluss über Statutenänderungen
- Beschluss über Auflösung des Vereins

## Art. 8 Rechnungsrevisoren

Die Vereinsrechnung wird von zwei Revisoren, die der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht erstatten, geprüft.

Die Revisoren müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein. Es kann auch ein Treuhandbüro als Kontrollstelle gewählt werden.

Die Revisoren werden jeweils auf vier Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

## Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf fachlich qualifizierten Personen, welche nicht in der Geschäftsleitung einer angeschlossenen Institution sind und in keiner verwandtschaftlichen Beziehung zu den Geschäftsleitungen der angeschlossenen Institutionen stehen.

Die Geschäftsleitungen der angeschlossenen Institutionen nehmen normalerweise an den Vorstandssitzungen teil, haben jedoch kein Stimmrecht.

Mit Ausnahme des von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wird jeweils auf vier Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besorgt die strategischen Geschäfte, sofern sie nicht einem anderen Organ übertragen sind. Wo der Verein als fachliche Trägerschaft angeschlossener Institutionen dient, sorgt der Vorstand für deren interne Aufsicht und Qualitätssicherung. In diesem Rahmen ist er auch zuständig für die Behandlung allfälliger Beschwerden gegen deren Betriebsleitungen.

Zwei Mitglieder können eine Vorstandsitzung verlangen, welche innerhalb 14 Tagen stattfinden muss.

Sind zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend, kann beschlossen werden. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, jedoch kann jedes Vorstandsmitglied die Behandlung eines Geschäftes in einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen und Kommissionen bilden. Dafür können auch externe Personen beigezogen werden. In jeder Arbeitsgruppe bzw. Kommission ist mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten.

Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Vorstandmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag (Bei Ehepaaren: Erlass des Beitrages in der Höhe eines Einzelmitgliedes). Spesenersatz und angemessene Vergütung besonderer Aufträge ist möglich

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

## Art. 10 Statutenänderungen

Die Mitgliederversammlung kann die Statuten mit einer 2/3 Mehrheit, der effektiv anwesenden Stimmberechtigten, abändern.

## Art. 11 Haftung

Der Verein und seine Mitglieder haften (gemäss ZGB Art. 71) für alle Vereinsgeschäfte ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

## Art. 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Verein Ecksteins bedarf der Zustimmung von 2/3 aller, an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.  
In diesem Fall ist das Vereinsvermögen einer Institution zuzuweisen, die dem Vereinszweck möglichst entspricht, einen gemeinnützigen Charakter aufweist und steuerbefreit ist.

## Art. 13 Schlussbestimmung

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Verein wurde am 20. November 2001 gegründet.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Vereinsstatuten vom 20. November 2001, vom 15.4.2005 und wurden von der Mitgliederversammlung am 3.6.2016 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Frauenfeld, den 3.6.2016/Adressänderung 01.04.2024

Der Präsident: ..... Der Vizepräsident: .....